

Bericht 13. Vergabetag Bayern

Am 7. Oktober 2025 fand der 13. Vergabetag Bayern als Hybridveranstaltung statt. Insgesamt nahmen rund 153 Personen vor Ort im Forum der IHK-Akademie München sowie weitere 146 Teilnehmende online über den Livestream an der Veranstaltung teil, um sich über die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht zu informieren. Die Veranstaltung wurde in bewährter Zusammenarbeit mit der Bayerischen Architektenkammer sowie der Bayerischen Ingenieurekammer Bau durchgeführt. Die Workshops wurden wie im Vorjahr live übertragen; den Online-Teilnehmenden stand dabei das etablierte „Frage-und-Antwort-Tool“ zur aktiven Beteiligung zur Verfügung.

Die GovRadar GmbH war mit einem Informationsstand auf dem Vergabetag vertreten. Frau Katharina Spindler (Junior Account Executive) und Herr Tobias Rohringer (Senior Account Executive) präsentierten die von Unternehmen entwickelten KI-gestützten Lösungen zur strukturierten und effizienten Vorbereitung öffentlicher Ausschreibungen. Wir danken der GovRadar GmbH herzlich für ihre Teilnahme und den fachlichen Austausch vor Ort.

Der Geschäftsführer des Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Herr Burk eröffnete den Vergabetag und begrüßte die Teilnehmenden.

Fachvorträge am Vormittag zu aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht sowie eine Podiumsdiskussion zu den bundesweiten Tendenzen und Neuerungen im Vergabewesen

Aktuelle Neuerungen im Vergaberecht

Referenten: Hr. Stefan Gerbracht und Fr. Ute Merkel

Herr Stefan Gerbracht, Leitender Ministerialrat des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, sowie Frau Ute Merkel, stellvertretende Referatsleiterin für kommunale Zusammenarbeit und Wirtschaft im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, informierten über die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht auf Landes- Bundes und EU-Ebene.

Herr Gerbracht startete mit einem Rückblick auf das Jahr 2020, dem Auftreten der Corona-Pandemie sowie auf 2022, den Beginn des russischen Angriffskrieges und deren krisenhafte Folgen, auf die der Freistaat und der Bund mit erleichterten Beschaffungsmöglichkeiten in Unterschwellenbereich reagierten und endete bei den durch das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften erhöhten aktuellen Wertgrenzen in Bayern sowie den aktuellen Entwürfen des Vergabebesleunigungsgesetzes, Bundeswehr- Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetzes sowie Tariftreuegesetzes auf Bundesebene.

Es folgten Ausführungen zu den aktuellen Wertgrenzen in Bayern und Hinweise zum Umgang mit diesen, insbesondere zum Direktauftrag unter Verweis auf die VVöA für die staatlichen Auftraggeber. Das betraf insbesondere die Dokumentation, Korruptionsbekämpfung und binnenmarktrelevante Aufträge.

Frau Merkel stellt nach dem Hinweis, dass die flankierenden Vergabegrundsätze für kommunale und staatliche Aufträge harmonisiert wurden die Vergabegrundsätze der IMBek vor und betonte die erhöhte Eigenverantwortung der Kommunen bei deren Umsetzung, die sie anhand von Praxisbeispielen, etwa bei der Dokumentation oder beim Direktauftrag illustrierte.

Herr Gerbracht zeichnete sodann die Entwicklungen im Bund ausgehend vom Koalitionsvertrag bis zum aktuellen Entwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes, des Entwurfs eines Bundestariftreuegesetzes und den Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr nach. Er erläuterte die wesentlichen Neuerungen im GWB und der VgV. So beispielsweise die erweiterte Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtlosvergabe, die Vereinfachungen bei der Leistungsbeschreibung, den Eignungskriterien und Nachweispflichten, Erleichterungen in der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit, die bessere Berücksichtigung von KMU und jungen Unternehmen bei Eignungskriterien und -nachweisen sowie die stärkere Berücksichtigung von Nebenangeboten. Frau Merkel hob die sich aus den Erleichterungen in der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit ergebenden Chancen für die Kommunen hervor.

Der Vortrag schloss mit einer Darstellung der Entwicklungen auf EU-Ebene: so die Initiative des Freistaats für eine inflationsbereinigte Anpassung / Anhebung der EU-Schwellenwerte sowie der Initiative kleine und mittlere Auftraggeber von der Anwendung des EU-Vergaberechts auszunehmen. Er nahm noch einmal die wichtigsten Ziele der Neuerungen in den Blick: Reformbedarf auf allen Regelungsebenen (EU, Bund, Land), Bürokratieabbau, Vereinfachung, Beschleunigung und Flexibilisierung der Verfahren.

Einblick und Ausblick EU Vergaberechtsreform

Referent: Hr. Prof. Dr. Martin Burgi

Zu Beginn seines Vortrags „Einblick und Ausblick EU-Vergaberechtsreform“ gab Prof. Dr. Martin Burgi einen Einblick in die Vorgeschichte der aktuellen Reformdiskussion, die durch den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (ECA) 2023 und den auf den Sonderbericht bezugnehmenden Bericht von Enrico Letta (2024) geprägt wurde. Beide forderten eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Erleichterungen für KMU sowie eine Stärkung der strategischen Beschaffung. Sodann ging er auf den Entwurf für den „Initiativbericht“ des EU-Parlaments vom März 2025 ein, der u.a. durchgehend das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung, aber auch der Förderung von KMU betont und im Juli 2025 im Binnenmarktausschuss behandelt und angenommen wurde und auf dessen Grundlage die Europäische Kommission bis Ende 2026 einen konkreten Gesetzentwurf zur Reform der Vergaberichtlinien vorlegen will.

Anschließend kam er auf zukünftige Regelungsstrukturen zu sprechen und die Frage, ob das Vergaberecht nicht mehr als Richtlinie, sondern als Verordnung erlassen werden soll, wobei er auf die damit verbundenen Folgen für die Umsetzung der Regelungen in

den Mitgliedsstaaten hinwies. Im Weiteren folgten Erläuterungen zu Fragen der Anwendbarkeit, zum Bürokratierückbau, zu KMU / Start-ups und zur strategischen Beschaffung. Besonders im Fokus stand hierbei die Losvergabe, die bislang im deutschen Recht stark verankert ist, künftig jedoch nicht mehr verpflichtend sein könnte – eine Entwicklung, die Prof. Burgi als kommunalfreundlich denkender Experte kritisch sieht. Für KMU und Start-ups eröffne die Reform neue Chancen, ohne starre Vorgaben. Auch zur strategischen Beschaffung kündigen sich Änderungen an: Ab 2026 könnte dieser Bereich nicht mehr berichtspflichtig sein. Das Thema „Buy European“ wurde ebenfalls kurz angesprochen.

Prof. Burgi zog zum Schluss ein grundsätzlich positives Fazit: Die Reform bringe viele sinnvolle Neuerungen, ist politisch jedoch von engen Spielräumen geprägt und sollte aufmerksam weiterverfolgt werden.

Podiumsdiskussion:

Entwicklungen Vergaberecht im Bund – Stichwort Koalitionsvertrag und die Folgen

An der Podiumsdiskussion nahmen teil: Herr Dr. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und geschäftsführender Gesellschafter der BBI Ingenieure GmbH, Frau Hildegard Reppelmund, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Bereich Recht, Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht beim DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer in Berlin, Frau Barbara Broghammer, Leiterin der Vergabeverfahrensstelle/Stabsstelle III der Stadt Rosenheim sowie Herr Matthias Steck, Regierungsdirektor, Vorsitzender der Vergabekammer Südbayern München. Die Moderation übernahm Herr Prof. Dr. Martin Burgi von der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen an der LMU München. Gegenstand waren die Entwicklungen des Vergaberechts im Bund im Hinblick auf den Koalitionsvertrag und dessen Folgen.

Die Podiumsdiskussion eröffnete Prof. Dr. Martin Burgi mit einem aktuellen politischen Überblick, insbesondere in Bezug auf die Entwicklungen im Vergaberecht. Er stellte fest, dass das Thema Nachhaltigkeit in der aktuellen Diskussion stark in den Hintergrund gerückt sei, obwohl es ursprünglich im Fokus stand. Gleichzeitig betonte er die zunehmende Bedeutung der Losvergabe als Instrument zur Mittelstandsförderung. Die Pflicht zur Losvergabe sei inzwischen erweitert worden, insbesondere für Infrastrukturvorhaben – auch unter Durchbrechung bisheriger Grundsätze.

Ein weiterer zentraler Punkt war das sogenannte Vergabetransformationspaket, das laut Bundesrat künftig auf sämtliche Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich IT und Reinigung, etc. Anwendung finden soll. Die damit verbundenen Regelungen seien, so Herr Prof. Burgi, nicht verfassungswidrig.

Er verwies zudem auf die Abhängigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) von drei zentralen Akteuren:

Den öffentlichen Auftraggebern, den großen Generalunternehmern (GU), sowie restriktiven gesetzlichen Vorgaben, die er als „Almosenvorschriften“ bezeichnete – Regelungen, die den ursprünglichen Zielen des Gesetzgebers im Wege stehen.

Wirtschaftsperspektive

Als Vertreterin der Wirtschaft wies Frau Hildegard Reppelmund auf die Komplexität der Lage für Unternehmen hin – sowohl große als auch kleine. Zwar sei die Förderung von KMU und Start-ups grundsätzlich zu begrüßen, in der Praxis gebe es jedoch Probleme mit Wertgrenzen, mangelnder Transparenz und einer generell steigenden Komplexität der Vergabeverfahren. Gerade Start-ups fühlten sich von der schieren Bürokratie bei Vergabeverfahren abgeschreckt, sich an diesen zu beteiligen. Dies führe nicht nur zu höheren Kosten, sondern auch zu geringerer Innovationskraft. Die Forderung der Wirtschaft: Einheitlichkeit in der Anwendung von Regelungen wie der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung), idealerweise sogar eine Zusammenführung von UVgO und VOB/A. Ziel müsse eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit sein.

Bieterperspektive

Aus Sicht der Bieter kritisierte Dr. Werner Weigl, dass die Bremse am Bau nicht im Vergabeverfahren selbst liege, sondern in der Vergabe an den jeweils billigsten Anbieter, was Qualität und Leistung ausbremse. Er plädierte für einen echten Qualitäts- und Leistungswettbewerb und forderte faire Marktbedingungen, schlanke Verfahren, angemessene Preise und eine sinnvolle Losvergabe. Zudem sprach er sich dafür aus, Kommunen mehr zuzutrauen. Wer Leistung bringe, solle weitere Aufträge erhalten – so die Idee eines leistungsbezogenen Vergabesystems. Auch empfand Hr. Dr. Weigel die Vergabe an GU/TU nicht als „Allheilmittel“ für eine effiziente Ausführung respektive finanzmittelschonende Alternative. Gerade bei Nachträgen, werden hier GU-/TU-Aufschläge zusätzlich zu den Aufschlägen der ausführenden Unternehmen berechnet. Ein Preisvorteil ist dadurch dann passé.

Auftraggeberseite

Frau Broghammer, Bauingenieurin und Vertreterin der kommunalen Auftraggeberseite, verwies auf die praktischen Schwierigkeiten, insbesondere bei EU-weiten Ausschreibungen (ab 5 Mio. Euro) und der gleichzeitigen Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen. Der Austausch mit Planern sei entscheidend, um Ausschreibungen besser zu gestalten. Die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien sei sehr herausfordernd – vor allem in Bereichen wie Reinigungsleistungen stelle sich die Frage, wie sinnvoll oder praktikabel nachhaltige Kriterien dort seien. Nachhaltigkeit darf keine Floskel sein, sondern muss gelebte Praxis auch in den Kommunen respektive in den Verwaltungen sein, um wirklich „Impact“ zu schaffen. Auch sie beobachtete: Das Thema Nachhaltigkeit verliere im aktuellen Reformprozess an Bedeutung.

Rechtliche Bewertung

Herr Steck lobte zunächst viele der im Reformpaket enthaltenen Ansätze – etwa die gesetzliche Verankerung des elektronischen Rechtsverkehrs oder die neuen Entscheidungsbefugnisse für Beisitzer. Diese Maßnahmen könnten tatsächlich zu einer Beschleunigung von Verfahren beitragen. Gleichzeitig kritisierte er jedoch einen massiven Abbau des Rechtsschutzes:

- Verzicht auf mündliche Verhandlungen,
- Abschaffung des Primärrechtsschutzes,
- Reduktion auf ein reines Feststellungsverfahren.

Dies gehe klar zulasten der Bieter, so seine Einschätzung.

Juristische Bewertung

In seinem abschließenden Beitrag wies Herr Prof. Dr. Burgi auf die Einigkeit unter den Podiumsteilnehmern hin, betonte jedoch die verfassungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung. Insbesondere das Verhalten der Vergabekammern und ihre Entscheidungskompetenz als Verwaltungsakte warf Fragen nach Rechtssicherheit und Haftung auf. Er betonte, dass es sich hierbei um einen lang gehegten Wunsch der Vergabekammern handle – aber auch um ein Thema, das künftig rechtlich intensiv überprüft werden müsse.

Fazit

Die Diskussion offenbarte große Differenzen zwischen politischem Anspruch und praktischer Umsetzung im Vergaberecht. Während Losvergabe als Mittel zur Förderung des Mittelstands begrüßt wurde, zeigte sich zugleich, dass steigende Komplexität, eingeschränkter Rechtsschutz und ein Rückschritt bei Nachhaltigkeitszielen zentrale Herausforderungen darstellen. Einigkeit bestand in der Forderung nach mehr Einheitlichkeit, Praxistauglichkeit und fairen Wettbewerbsbedingungen im Vergabeverfahren. Vor allem im Bereich der Anwendung der Eignungskriterien waren sich die Praktiker einig, dass die Auftraggeber hier zukünftig einen neuen Ansatz mit der Forderung an Nachweisen denken müssen, um auch hier Start-ups mehr Beteiligungschancen einzuräumen.

Bunte Vielfalt an Workshops am Nachmittag

Auftragsänderungen nach Zuschlag – was geht, was geht nicht?

Referenten: Hr. Uwe-Carsten Völlink und Fr. Dr. Iris Meeßen

Der Workshop startete mit der Erörterung, warum die Regelungen zu Auftragsänderungen nach dem Zuschlag von zentraler Bedeutung im Vergaberecht sind. Herr Völlink erläuterte anschaulich, dass hier Vertragsfreiheit nur eingeschränkt besteht, da mittels nachträglicher Änderungen wesentliche Grundsätze des Vergaberechts wie Transparenz und Gleichbehandlung unterlaufen werden können. Die hohe praktische Relevanz von Auftragsänderungen illustrierte er anhand von Entscheidungen des EuGH, OLG und VK. Anschließend erfolgte eine Darstellung der Systematik des § 132 GWB, wobei insbesondere die Entscheidung des EuGH v. 29.4.2025 – C-452/23 „Fastned“ angesprochen wurde, die sich mit gegenständlichen Änderungen von ursprünglich inhouse vergebenen Aufträgen befasst.

Im Weiteren wurde auf die Prüfungsreihenfolge („von hinten nach vorne“) des § 132 GWB eingegangen und die einzelnen Tatbestände von Frau Dr. Meeßen im Detail erläutert. Zur sogenannten „De-minimis-Klausel“ gemäß § 132 Abs. 3 GWB hob sie die Bedeutung einer korrekten Schätzung des Auftragswerts auf Grundlage des § 3 VgV hervor und thematisierte Stufenverträge und Optionen. Bei den vertraglich vorgesehenen Änderungen gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB – klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen führte sie Entscheidungen an, bei denen VK und OLG die Zulässigkeit einer Auftragsänderung wegen allgemein gehaltenen, qualitativ oder quantitativ unlimitierten Klauseln verneint haben.

Hinsichtlich langfristiger Verträge, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge gab Sie den Hinweis, sich durch Formulierung rechtssicherer Änderungsklauseln die nötige Flexibilität für spätere Anpassungen zu schaffen – ohne das Risiko einer

vergaberechtswidrigen Direktvergabe. Eingegangen wurde auch auf Auftragsänderungen bei Rahmenvereinbarungen.

Herr Völlink schloss den Vortrag mit Ausführungen zu Auftragsänderungen nach § 22 VOB/A 1. Abschnitt und Auftragsänderungen nach § 47 UVgO.

Interkommunale Kooperation - Möglichkeiten und Anforderungen in der Praxis

Referenten: Hr. Dr. Tobias Schneider und Fr. Dr. Julia Herdy

Die Referenten führten zum Thema mittels Organigramm hin und zeigten damit u. a. die Strukturen der interkommunalen Zusammenarbeit auf. Dabei arbeiteten Sie die einzelnen Varianten der Grundkonstellation aus § 108 GWB heraus. Auf Grundlage des EuGH Urteils aus der Rechtssache Teckal stellten die Referenten die entsprechenden Kriterien heraus, die grundsätzlich herangezogen werden um eine „In-House“-Vergabe zu subsumieren. Mit Beispielen wurde die Thematik anschaulich referiert. Des Weiteren wurde auf die aktuelle Entwicklung des § 108 GWB eingegangen. Zum Abschluss wurden Handlungsempfehlungen vorgestellt sowie auf die geltenden nebengelagerten Gesetze hingewiesen.

Innovative Leistungen beschaffen – innovative Vergabeansätze und Beteiligung von Start-ups

Referent: Hr. Dr. Mathias Mantler

Hr. Dr. Mantler führte mit anschaulichen und praxisnahen Beispielen aus dem Bereich der Sicherheit und Verteidigung auf das Thema hin. Der Referent stellte den Hintergrund im Hinblick der Vorzüge von Start-Up Beteiligungen bei öffentlichen Aufträgen praktisch dar und zeigte auf, wie dies erfolgreich gelingen kann. Differenziert behandelte der Referent neben dem Vergabebeschleunigungsgesetz weitere Interessante Aspekte der Beteiligung von Start-Ups wie u. a. den Koinnovationsplatz des BMW oder die wirtschaftspolitische Vorbildfunktion der öffentlichen Auftraggeber bei deren Beschaffungen. Auch kam der Referent auf die Anforderung der Eignungskriterien zu sprechen, die die öffentlichen Auftraggeber bei ihren Vergaben bestimmen. Als Fazit stellte Hr. Dr. Mantler klar, dass eine dezidierte Auseinandersetzung mit den geforderten Eignungskriterien stattfinden soll, um hier zielgerichtet auch Start-Ups für die Auftragsvergabe vorzusehen.

KI und öffentliche Beschaffung – Entwicklung einer KI-Strategie

Referent: Hr. Johannes Neumeier

Am Nachmittag wurde der Workshop KI Strategie des Bayerischen Digitalministeriums vorgestellt. Im Mittelpunkt stand der Fachvortrag von Herrn Neumeier, Bayerisches Staatsministerium für Digitales, der die zentralen Aspekte und Eckpunkte der KI-Strategie präsentierte. In seinem Vortrag legte Herr Neumeier eingangs dar, welche Chancen und Herausforderungen sich aus der Implementierung von KI ergeben. Anschließend wurden die zentralen Bestandteile einer KI-Strategie, wie etwa Zieldefinition und Use-

Case-Identifikation vorgestellt. Die Teilnehmer konnten Fragen stellen und eigene Herausforderungen einbringen. Der interaktive Austausch verdeutlichte den hohen Bedarf an Orientierung und Know-How in diesem dynamischen Umfeld. Der Workshop bot wertvolle Impulse für alle, die sich mit der Einführung von KI beschäftigen und unterstrich die Relevanz einer fundierten, langfristig gedachten Strategie.

Update IT-Vergabe, u.a. – Rechtsprechung – Besonderheiten bei der Beschaffung von IT-Dienstleistungen wie Beratungs- und Unterstützungsleistungen – IT-Beschaffungen unter dem Startchancen-Programm in Bayern

Referent: Hr. Günther Pinkenburg, LL.M.

Zu Beginn gab Herr Pinkenburg einen Überblick der Rechtsprechung zu IT-Vergaben und startete mit einem Urteil des EuGH und einem Beschluss des KG Berlin zur Frage der Gleichbehandlung von Drittstaaten-Unternehmen, die keine internationalen Übereinkünfte mit der EU im Bereich des öffentlichen Auftragswesens geschlossen haben. Er empfahl ausdrücklich die Lektüre des KG Beschlusses, da sich dieser mit weiteren Themen wie Leistungsbestimmungsrecht, Wertungsprozess und Akteneinsicht befasst. Es folgten Ausführungen zum Urteil des EuGH zur Berufung auf Ausschließlichkeitsrechte für die Möglichkeit einer Direktvergabe, das die Anforderungen für eine Ausnahmen vom Wettbewerb verschärft hat. Danach kann sich der Auftraggeber nicht Schutz von Ausschließlichkeitsrechten berufen, wenn ihm der Grund für diesen Schutz zuzurechnen ist. Die weiteren angesprochenen Beschlüsse und Urteile betrafen Themen wie Bestimmbarkeit des Leistungsziel bei funktional beschriebenen Auftragsgegenstand, Ausschluss eines nicht formgerechten Angebots – GAEB Dateiformat, Vergleichbarkeit von Angeboten auch bei funktionaler Ausschreibung und Vertragsstrafen bei Abrechnung nach Aufwand.

Im zweiten Teil seines Vortrags ging Herr Pinkenburg auf die Besonderheiten bei der Beschaffung von IT-Dienstleistungen wie Beratungs- und Unterstützungsleistungen ein. Hierbei wies er zunächst auf die Eignungskategorien hin, insbesondere die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und erläuterte die Grundprinzipien und gesetzlichen Grundlage externer Vergabeberatung unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsprechung. Die weiteren Ausführungen betrafen die losweise Vergabe bzw. Gesamtvergabe im Zusammenhang mit komplexen, miteinander verflochtenen Beratungsdienstleistungen sowie Exkurse zur fehlerhaften Bieterauswahl, Vermeidung von Interessenkonflikten, Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens und den EVB-IT Dienstleistung.

Zum Abschluss standen Ausführungen zu den vergaberechtlichen Aspekten von IT-Beschaffungen unter dem Startchancen- Programm in Bayern an, mit dem die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung verbessert und Bildungserfolg von sozialer Herkunft weiter entkoppelt werden sollen. Aus den hierfür von Bund bereitgestellten Mittel entfallen 1,43 Mrd. € auf Bayern, die für Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung und ein Chancenbudget für Schul- und Unterrichtsentwicklung vorgesehen sind.

Die Nachforderung von Erklärungen und Preisen nach VOB/A und VgV

Referent: Hr. Bernhard Stolz

Unter Nennung der einschlägigen Vorschriften aus der VgV als auch aus der VOB/A führte Herr Stolz auf das Thema hin. Der Referent stellte systematisch die entsprechenden Möglichkeiten der Nachforderungen sowohl im Bereich der VgV als auch der VOB/A dar. Auch stellte er dar, dass in Teilbereichen dieser Thematik weder eine einheitliche Rechtsprechung respektive Meinung, noch eine absolute Entscheidung der Gerichte vorliegt. Der Referent führte zur Thematik Urteile an u. a. BayOLG 2/23 v. 26.05.2023 und OLG Düsseldorf Verg 19/22 v. 08.06.2022 an um dahingehend Praxisbeispiel aufzuzeigen. Des Weiteren gestaltete Herr Stolz seinen Vortrag mit dem Umgang der Formblätter 221 – 223 des VHB aus. Hier ging er insbesondere auf deren Wertung als auch auf die Verneinung der Möglichkeit ein, diese als Vertragsbestandteil zu vereinbaren. Zum Abschluss ging Hr. Stolz auf die Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Erfüllung der Nachforderung des Bewerbers respektive des Bieters ein.

Impressionen vom 13. Vergabetag Bayern finden Sie auf der Webseite des Auftragsberatungszentrums Bayern e. V. – www.abz-bayern.de.

Der nächste Vergabetag Bayern findet wieder im Herbst 2026 statt. Bitte merken Sie sich den 22. Oktober 2026 vor.

München, 23.10.2025

Verfasser/in:

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.

Steffen Müller
Stellv. Geschäftsführer, Projektleiter

Sebastian Michl
Projektleiter

Nicole Bayer
Projektleiterin

Blanka Stricevic
Projektleiterin